

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von **P. Raabberger** in Westerburg.

Nr. 76.

Dienstag, den 22. September 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 1. Oktober 1915 eine Viehwirtschaftszählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Bei der Ausführung dieser für das Vaterland wichtigen Erhebung wird auf die entgegenkommende Mitwirkung der selbständigen Ortsbewohner bei der Austeilung, Ausfüllung und der Wiedereinsammlung der Zählpapiere gerechnet. Ohne diese Mitwirkung kann die Zählung in der zur Erfüllung ihres Zweckes notwendigen gründlichen Weise nicht zustande kommen. Besonders aber erwarte ich von den dem Regierungsbezirk angehörigen Gemeindebeamten und Lehrern, daß sie den mit der Ausführung des Zählgeschäftes beauftragten Behörden ihre Beteiligung und Unterstützung nicht versagen werden. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so werden sich wohl auch geeignete weibliche Personen finden lassen, die bereit sind, sich dem Zählgeschäft zu unterziehen.

Um der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden irrtümlichen Annahme, daß derartige Viehzählungen zu steuerlichen Zwecken erfolgen, entgegen zu treten, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Angaben in den Zählkarten keinerlei steuerlichen, sondern lediglich statistischen Zwecken dienen.

Wiesbaden, den 14. September 1915.

Der Regierungspräsident.
v. Reiter.

Viehwirtschaftszählung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Am 1. Oktober 1915 findet im Deutschen Reich eine allgemeine Viehwirtschaftszählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.

Den Tag der Viehzählung ersuche ich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und dabei besonders zu betonen, daß die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse in keiner Weise zu irgend welchen steuerlichen Zwecken Verwendung finden dürfen und werden.

Etwa auf den 1. Oktober fallende Veranstaltungen pp., welche die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung gefährden könnten, sind zu vermeiden.

Die erforderlichen Zählpapiere, nämlich:

- 1) die Zählbezirksliste (C) und
- 2) die Gemeindefliste (E),

werden den Herren Bürgermeistern übersandt werden. Sobald die Zählpapiere dort angekommen sind, ist sofort festzustellen, ob die Anzahl der Formulare ausreicht. Etwaiger Mehrbedarf würde mir alsdann schnelligst anzuzeigen und näher zu begründen sein.

Der Zählung ist die **Haushaltung** mit Vieh als Zählheit zugrunde zu legen. Hieraus sind die Zähler besonders hinzuweisen.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Gemeindebeamten sind nicht erlassen worden. Das Erforderliche enthalten die Erläuterungen der beiden Listen C und E, welche genau zu beachten sind. Zählkarten werden nicht verwendet. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit Vieh ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Zählbezirke sofort zu bilden und die Zähler und deren Stellvertreter zu ernennen. Daß die Zählbezirke gebildet und die Zähler sowie deren Stellvertreter ernannt sind, ist mir bestimmt bis zum 27. d. Mts. anzuzeigen.

Jedem Zähler sind 2 Zählbezirkslisten zu übergeben. Von der Urschrift ist vom Zähler eine Reinschrift anzufertigen.

Die von den Zählern bis zum 2. Oktober zurückzuliefernden Zählbezirkslisten sind von Ihnen ebenfalls nochmals einer Durchsicht zu unterziehen und etwaige Fehler zu berichtigen.

Die auf Grund der Zählbezirkslisten in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 3. Oktober in zweifacher Ausfertigung mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten nebst den unbenutzt gebliebenen Drucksachen in einem Briefumschlag hierher einzusenden. **Der Termin ist unter allen Umständen genau einzuhalten.** Das dritte Exemplar der Gemeindefliste ist in der dortigen Registratur aufzubewahren.

Die festgesetzten Termine müssen pünktlich eingehalten werden.

Bei dieser Viehwirtschaftszählung sind auch gleichzeitig die Esel, Maultiere und Maulesel mitzuzählen und die dabei ermittelten Bestände in das für die Beitragserhebung zu dem Pferde-Entschädigungsfonds zu führende Viehbestandsverzeichnis mitaufzunehmen.

Westerburg, den 18. September 1915.

Der Landrat.

Setz. Die Wahl der Wahlmänner zur Ergänzungswahl des Kreistages im Herbst 1915.

An die Herren Bürgermeister der zu nachbenannten Wahlbezirken gehörigen Landgemeinden.

III. Bezirk umfassend die Gemeinden Sed, Elsoff, Neunkirchen, Hüblingen, Mittelhofen, Oberrod, Irmitraut, Stahlhofen,

IV. Bezirk umfassend die Gemeinden Gemünden, Wilmenrod, Berg, hahn, Gershausen, Wengenroth, Dergenroth, Halbs, Winnen, Pottum.

V. Bezirk umfassend die Gemeinden Handfangen, Salz, Walmerod, Molsberg, Werroth, Dahlen, Bilkheim, Westersburg, Mähren.

VI. Bezirk umfassend die Gemeinden Meudt, Herschbach, Girod, Steinfrenz, Berod, Niederahr, Ruppach, Kleinholbach, Goldhausen.

VII. Bezirk umfassend die Gemeinden Hahn, Oberahr, Rothenbach, Weidenhahn, Härtlingen, Obersain, Elbingen, Ettinghausen, Sainerholz, Gwißhausen, Niedersain, Arnshöfen, Düringen, Ehringhausen, Zehnhausen b. W.

IX. Bezirk umfassend die Gemeinden Kößlingen, Gaden, Brandscheid, Sainscheid, Guckheim, Girkelroth.

Im Anschluß an mein Ausschreiben vom 10. August d. Js.

— Kreisblatt Nr. 65 — bestimme ich, daß die Wahl der Wahlmänner in sämtlichen beteiligten Gemeinden am **Freitag, den 8. Oktober d. Js. nachmittags 1 Uhr** stattzufinden hat.

Zur Wahrung der achtägigen Frist haben Sie nach Empfang dieses Blattes — **spätestens** im Laufe des Donnerstag, den 30. d. Mts. — diesen Termin ortsüblich unter genauer Angabe

1. des Tages, 2. der Stunde, 3. des Wahllokales

bekannt zu machen. Der Vollzug dieser Bekanntmachung ist auf

Formular D besonders zu bescheinigen. Für das Verfahren bei der

Wahl sind die Bestimmungen unter Artikel 1 Absatz 5 Ziffer 8—28

der Instruktion vom 24. Juni 1885 sowie die Vorschriften des Wahl-

reglements (Gesetz-Sammlung 1885 Seite 240) maßgebend und

genau zu befolgen.

Ich hebe einige Punkte hervor:

Der Wahlvorsteher (Bürgermeister) hat vor der Wahl die

Stimmzettel in erforderlicher Anzahl von weißem Papier zu be-

schaffen, auch dafür Sorge zu tragen, daß ein verdecktes Gefäß

(Wahlurne) vorhanden ist.

Zum Wahlprotokoll ist das Formular D zu verwenden. Es

darf nicht übersehen werden, Beisitzer und Protokollführer mittelst

Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten. Zum Protokollführer

kann auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person ernannt

Nachricht
as Hof
Kriegs-
landwirts

amtliche
r. Graf
6. Sept.
Baterland

e).
r.
teate.

z-

Se

ldgew

2. Okt.

Mk.

0000

Geld.

20 Pf.

ekte

nach

Deutsche Handelsgesellschaft Sturmvogel

Gebr. Grütner, Berlin-Halensee 125.

werden. Die Zahl der zu wählenden Wahlmänner ist im Kreisblatt Nr. 54 angegeben und wird jeder Wahlmann in einem besonderen Wahlgange gewählt. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Gewählten die Erfordernisse für die Wählbarkeit besitzen.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers in der Wählerliste indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik ein Kreuz macht und die Zahl der abgegebenen Stimmen hinzufügt. Bei demjenigen der zuerst wählt, setzt er also in die Wählerliste + 1, bei dem folgenden + 2 usw.

Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen. Diejenigen, über welche eine Beschlussfassung erforderlich war, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die übrigen in ein Rubert zu bringen, welches zu versiegeln ist.

Die Gewählten haben, falls sie anwesend sind, sofort im Wahlprotokolle selbst die Erklärung zu unterschreiben, ob sie die Wahl annehmen, andernfalls ist hierüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Sofort nach beendeter Wahl sind mir sämtliche Wahlverhandlungen:

1. Wählerliste
2. Bekanntmachung über Auslegung der Wählerlisten,
3. Wahlprotokoll,
4. Gegenliste,
5. Stimmzettel,
6. Annahme-Erklärung der Gewählten, falls solche nicht bereits im Wahlprotokoll und
7. eine Bescheinigung des Bürgermeisters, ob die gewählten Personen die Erfordernisse der Wählbarkeit (Artikel 1 Ziffer 15 Absatz 5 des Inkrafttr.) besitzen, einzureichen.

Westerburg, den 14. September 1915. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Fürsorge für Hinterbliebene der im jetzigen Kriege gefallenen oder an den Folgen von Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Kriegsteilnehmer soll so ausreichend erfolgen, daß sie gegen wirtschaftliche Not geschützt sind und ihrer bisherigen sozialen Lage erhalten bleiben. Es ist daher in Aussicht genommen, nach dem Friedensschluß die Gewährung von Zusatzrenten für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern auf gesetzlichem Wege zu regeln. In der Zwischenzeit soll den Hinterbliebenen nach Möglichkeit durch Gewährung einmaliger widerruflicher Zuwendungen geholfen werden. Es sind zu diesem Zwecke besondere Mittel beim Kapitel 84a des Kriegsjahresetats zur Verfügung gestellt worden.

Die näheren Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die einmaligen widerruflichen Zuwendungen an die Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers der Unterklassen bewilligt werden können, sind aus den nachstehend abgedruckten Erläuterungen ersichtlich.

Erläuterungen

betreffend Zuwendung an Hinterbliebene.

1. Einmalige widerrufliche Zuwendungen dürfen nur für Hinterbliebene der gefallenen oder infolge von Wunden oder sonstigen Kriegsbefähigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914/15 der Unterklassen (§ 20a Nr. 3—5 des Militär-Hinterbliebenengesetzes 1907) bewilligt werden, sofern für diese Hinterbliebenen die gesetzliche Kriegsverfürsorge zuständig und der Bezug eines Arbeitseinkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist.

2. Die Bewilligungen erfolgen auf Antrag vom 1. Tage des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats ab in zwölf gleichen Beträgen monatlich im voraus, die auf volle 5 Pfg. nach oben abzurunden sind.

3. Die Anträge sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts entweder besonders oder gleichzeitig mit dem Antrag auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung zu richten.

4. Die Ortspolizeibehörden füllen die Anträge aus und geben sie unter Beifügung geeigneter Unterlagen an die zuständigen Bezirkskommandos; letztere sorgen für die Weitergabe der Anträge an die für den Truppenteil des Verstorbenen in Betracht kommenden stellvertretenden Intendanturen.

5. Bei Feststellung des Arbeitseinkommens sind in erster Linie die Steuerveranlagungen maßgebend; sonst sind geeignete Unterlagen vorzulegen oder Ermittlungen anzustellen. Bei Personen, deren Arbeitseinkommen in Arbeitslohn bestand, wird als jährliches Arbeitseinkommen im allgemeinen der dreihundertfache Betrag des Durchschnitts-Tagelohns (Krankenversicherung) anzunehmen sein. Dabei sind je nach Lage des Falls zur Feststellung des Arbeitseinkommens alle in Betracht kommenden Personen (Arbeitgeber, Bürgermeister, Vertrauensmänner usw.) sowie Krankenkassen, Innungen, Versicherungsämter, Gewerbeverbände, Genossenschaften usw. um Auskunft zu ersuchen; gegebenenfalls sind die Vornamen zur Einsichtnahme zu erbitten.

6. Bei einem Arbeitseinkommen des Verstorbenen von mehr als 3600 Mark sind die Anträge der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums vorzulegen.

7. Bei der Ermittlung des Jahres-Gesamteinkommens der Witwe und der Kinder (Spalte 8) ist im allgemeinen nach den Ausführungsbestimmungen zu § 26 des Militär-Hinterbliebenengesetzes zu verfahren.

8. Wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse hinsichtlich des Arbeitseinkommens erscheint angezeigt, wie auch von einer zu tiefen Ermittlung hinsichtlich des Jahresgesamteinkommens Abstand zu nehmen wäre.

9. Einmalige Zuwendungen dürfen nur bis zur Erreichung eines Jahresgesamteinkommens der Witwe und Kinder von dreitausend Mark bewilligt werden.

Ferner dürfen die gesetzlichen Versorgungsgebühren der Witwen und Waisen und die aus Kapitel 84 a zu bewilligenden Zuwendungen weder einzeln noch zusammen 75 % des Arbeitseinkommens des Verstorbenen übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so sind die einzelnen Zuwendungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

10. Den Hinterbliebenen der unter 1 fallenden Personen, die vor dem Kriege kein Arbeitseinkommen gehabt haben, kann in besonderen Fällen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Zuschuß zu den gesetzlichen Hinterbliebenengebühren gewährt werden, wenn unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände und der Gesamtheit der Lebensverhältnisse des Verstorbenen anzunehmen ist, daß ihm lediglich durch die Kriegsteilnahme der sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist (z. B. bereits vor dem Kriege abgeschlossener Anstellungsvertrag; Bewährung eines Inhabers des Zivilversorgungsscheins vor dem Kriege während der zivilen Probezeit, die alsbald zur Anstellung geführt hätte und dergl.). Derartige Fälle sind ausreichend vorbereitet, nach Anstellung aller erforderlichen Erhebungen, der Entscheidung des Kriegsministeriums, Versorgungsabteilung, zuzuführen.

Westerburg, den 9. September 1915.

I. 5847.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Meine auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. Februar d. Js., betreffend die Zulassung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nach dem 15. März d. Js. erlassene Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reg.-Amtsblatt Nr. 14 J. 1) ändere ich dahin ab, daß das Mitnehmen von solchen Personen, die an dem Zweck, zu dem ein Kraftfahrzeug zugelassen worden ist, nicht beteiligt sind, insbesondere von an diesem Zweck nicht beteiligten Familienangehörigen, von jetzt ab nicht mehr erfolgen darf, andernfalls eine der in den §§ 7 und 8 der Bundesratsverordnung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zur Anwendung gelangen wird.

Wiesbaden, 17. September 1915.

Der Regierungs-Präsident. von Meißner.

Wird hiermit zur Beachtung veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und die kgl. Gendarmerie ersuche ich bei Zuwiderhandlungen die Zulassungsbescheinigten vorläufig einzuziehen und mir sie mit einem Bericht über den Sachverhalt zum weiteren Befinden vorzulegen.

Westerburg, den 19. September 1915. Der Landrat.

Strohernte und Strohbedarf.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt: Infolge der Trockenheit des Vorfrühjahrs ist die Strohernte vielfach knapp ausgefallen. Der Bedarf an Stroh ist aber aus verschiedenen Gründen beträchtlich größer als in normalen Zeiten. Zunächst kommt der gesteigerte Bedarf der Heeresverwaltung in Frage, sodann ist der Verbrauch an Futterstroh größer als sonst, namhafte Mengen werden zur Herstellung von Melassefütter und von Strohmehl verwendet, das sich bei der Verwertung des Panseninhalts der Schlachttiere und auch sonst namentlich als Pferdefutter bewährt hat, und schließlich soll Stroh in größerem Umfang durch Aufschlebung zu einem dem Strohmehl annähernd gleichwertigen Futtermittel verarbeitet werden. Unter diesen Umständen scheint es geboten, bei der Verwendung von Stroh als Einstreu möglichst sparsam zu verfahren und hierfür alle verfügbaren Ersparnisse in weitestem Umfang heranzuziehen. Als solche kommen in Betracht in erster Linie die Torfstreu; diese sollte daher allgemeiner Anwendung finden, ferner sollte Walo- und Blaggenstreu, Einstreu Heide usw. in größerem Umfang als sonst verwendet werden und schließlich sollten solche Stallrichtungen getroffen werden, die ohne Aufwendung erheblicher Kosten eine möglichst große Ersparnis an Streu ermöglichen. Es darf erwartet werden, daß der verhältnismäßig hohe Preis des Strohes seine Wirkung nach dieser Richtung hin geltend macht.

Berlin W. 9, den 13. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft Domänen u. Forsten.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur wiederholten ortsüblichen Bekanntmachung.

Westerburg den 20. September 1915. Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Lindenhofhausen erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. August d. Js. für die Gemeinde Lindenhofhausen aufgehoben.

Limburg, den 17. September 1915.

Der Landrat.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Westerburg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt, und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von denen strengen Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern von Feuer aufbewahrt werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummi-Ballons binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reißen; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat zu finden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen, oder mit den Fingern in ihn hineinzufassen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummi-Ballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niederstinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Schütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Transport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich weitere Anweisungen sowie ein Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders sowie des nächsten Postortes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer unwillkürlichen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, die Schutzkassen an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur die Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Beschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahlbrahtes emporgezogen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Bestanden sie in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung, und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtdraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist das Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit bloßen Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht greift.

Ist der Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so suche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Seilstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Westerburg, den 13. September 1914.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

betreffend Ausübung der Jagd im Festungsbereich.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Gouverneurs der Festung Mainz vom 13. September und meine Bekanntmachung vom 20. Oktober vorigen Jahres wird auf Veranlassung des Gouvernements der Festung Mainz bekannt gegeben, daß diese Verfügungen auch fernerhin in Kraft bleiben. Der seinerzeit auf 500 Meter festgesetzte Sicherheitsabstand ist jedoch auf 100 Meter verringert worden.

Danach darf die Jagd im Festungsbereich auf dem rechten und linken Rheinufer und auf den Rheinauen an allen Tagen ausgeübt werden. Treibjagden, die auf dem linken Rheinufer und auf den Rheinauen abgehalten werden sollen, sind jedoch unter genauer Angabe der Grenzen des zu bejagenden Geländes und der betreffenden Ortsgemarkungen drei Tage vorher beim Gouvernement anzuzeigen.

Bei der Ausübung der Jagd sind folgende Vorschriften des Gouverneurs vom 13. September 1914 und 5. August 1915 zu beachten, deren Zuwiderhandlung Gefängnisstrafe nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 nach sich zieht.

1. Alle Ausländer, ausschließlich unverdächtige Oesterreicher und Ungarn, sind von der Jagdausübung bis auf weiteres ausgeschlossen.
2. Außer einem Jagdschein (in Hessen Jagdwaffenpaß) ist von jedem Schützen stets ein von der zuständigen Behörde ausgestellter besonderer Waffenpaß mitzuführen.
3. Bei der Ausübung der Jagd muß seitens der Schützen von allen Festungswerken und militärischen Arbeitsstellen sowie von den übenden und exerzierenden Truppen, insbesondere aber von den auch an Sonntagen in Betrieb befindlichen Militär-Feld- und -Förderbahnen ein Sicherheitsabstand von mindestens 100 Metern unbedingt gewahrt werden.
4. Der Verkauf von Jagdpatronen wird gestattet, desgleichen der Bezug von Pulver lediglich zur Anfertigung von Jagdpatronen.
5. Die Weinbergsschützen haben, mit einem besonderen Waffenpaß als Ausweis seitens der zuständigen Behörde versehen, die Erlaubnis zum Abschuß schädlicher Vögel wie in Friedenszeiten.

Der vorstehend unter Ziffer 2 genannte, neben dem hessischen Jagdwaffenpaß von den Jägern mitzuführende besondere Waffenpaß (polizeilicher Waffenschein) ist im Großherzogtum Hessen von den Großherzogl. Kreisämtern auszustellen. Die Jäger haben sich wegen der Ausstellung dieses Scheines an das Kreisamt ihres Wohnortes zu wenden. Bei Vorbringung der Gesuche ist der hessische Jagdwaffenpaß mit einem Bericht der Ortspolizeibehörde vorzulegen, in dem bescheinigt ist, daß der Gesuchsteller Deutscher, Oesterreicher oder Ungar ist und gegen die Ausstellung des Scheines und die Ausübung der Jagd im Festungsbereich keine Bedenken bestehen, da der Gesuchsteller zuverlässig und unverdächtig ist. Außerhalb Hessens wohnende Jäger haben bei Anträgen auf Ausstellung des besonderen Waffenpasses zur Ausübung der Jagd im Festungsbereich die gleiche Bescheinigung der Polizeidirektion oder des Landratsamtes oder einer entsprechenden Behörde ihres Wohnortes dem Kreisamt vorzulegen. In dessen Bezirk sie im Festungsbereich zum ersten Mal die Jagd ausüben oder bei dem sie sich den hessischen Jagdwaffenpaß lösen. Auch die von königlich preussischen Polizeidirektionen und Landratsämtern auf Grund der Ziffer 2 ausgestellten Bescheinigungen haben in den hessischen Gebiet der Festung Mainz in Gemeinschaft mit dem von einem hessischen Kreisamt ausgestellten hessischen Jagdwaffenpaß Gültigkeit. Die im vorigen Jahr gemäß der Vorschrift in Ziffer 2 ausgestellten Bescheinigungen bleiben auch weiterhin in Kraft.

Die Durchführung vorstehender Vorschriften ist von allen Polizeiorganen, insbesondere von der Gendarmerie und den Förstern zu überwachen. Die Jäger haben den Polizeibeamten die mitzuführenden beiden Scheine auf Verlangen vorzuzeigen. Sollten sich irgendwelche Unzuträglichkeiten gegenüber den Truppen ergeben, ist ein neues Verbot der Treibjagden zu gewärtigen.

Mainz, den 10. August 1915.

Der Großh. Territorialkommissär
bei der Festung Mainz.

J. A.: Dr. Schferth.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Fortführung der Brandkataster.

Indem ich die Herren Bürgermeister und die Gebäudeeigentümer auf die in No. 37. S. 317 des Regierungsamtsbl. abgedruckte Bekanntmachung des Kgl. Landeshauptmanns in Wiesbaden vom 9. d. Mts. betr. Fortführung der Brandkataster besonders aufmerksam mache, ersuche ich, die Anträge der Beisitzer aus ihrer Gemeinde baldmöglichst spätestens aber bis zum 24. Oktober an den Herrn Landeshauptmann und nicht, wie dies seither öfter geschehen ist, direkt an den Vorsitzenden der Schätzungs-Kommissionen einzusenden.

Westerburg, den 14. September 1915. Der Landrat.

Die f. Zt. unter dem Viehbestande der Witwe Jakob Baurh in Guntersdorf und des Heinrich Gail in Breitscheid ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Pöhlburg, den 16. September 1915.

Der Landrat.

Unter den Rindvieh- und Schweinebeständen des Ferdinand Bausch in Oberzeugheim und des Wilhelm Hof in Offheim ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt und über die verseuchten Orte die Gemarkungssperre verhängt worden.

Limburg a. L., den 18. September 1915.

Der Landrat.

Die Universitäts-Augenklinik zu Marburg nimmt Kranke unter folgenden Bedingungen auf:

1. Klasse: (Einzelmutter) täglich Mk. 8.00,
2. Klasse: (1-2 Kranke in einem Zimmer) täglich Mk. 5.00, Heizung und Beleuchtung wird besonders berechnet, (Mk. 1.00 pro Tag.)
3. Klasse: täglich Mk. 2.00, Kinder unter 14 Jahren Mk. 1.50.

Die Ein- und Austrittstage werden als 2 Tage berechnet. Zahlende Kranke finden ohne weiteres Aufnahme. Unentgeltliche Aufnahme finden Kranke aus den Kreisen: Marburg, Kirchhain, Frankenberg und Ziegenhain, (mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Oberaula), welche mit einem **vorschriftsmäßigen Aufnahmeschein** versehen sind. Die nachträgliche Abgabe eines Armenscheines, nachdem vorher die schriftliche Zahlungsverpflichtung erfolgt ist, ist unter keinen Umständen zulässig.

Arme Augenkranken aus anderen als den vorgenannten Kreisen, können nach vorheriger Anfrage, soweit Freibetten vakant sind, und ihr Augenleiden Anstaltsbehandlung als dringend erforderlich erscheinen läßt, evtl. umsonst, andernfalls gegen Bewilligung eines teilweisen Freibettes aufgenommen werden, wenn sie ihre Bedürftigkeit durch einen **vorgeschriebenen Aufnahmeschein** ihrer Ortsbehörde nachweisen können.

Die Behandlung in der poliklinischen Sprechstunde von 1/211 bis 12 Uhr Vormittags ist für Arme unentgeltlich. Außerhalb der Sprechstunden, sowie Sonntags und Feiertags werden nur dringende Fälle, wie Verletzungen und dergl. angenommen.

Die Privatsprechstunde des Herrn Direktors ist wochentags von 10 bis 11 Uhr Vormittags, nach vorheriger Anmeldung auch von 1-1 1/2 Uhr Nachmittags.

Die Besuchsstunden in der Augenklinik sind täglich:

An Wochentagen von 11-12 1/4 Uhr Vormittags, und von 2-3 Uhr Nachmittags. An Sonntagen nur von 2-4 Nachmittags.

Marburg, den 9. August 1915.

Der Direktor der Universitäts-Augenklinik.

gez. Prof. Dr. Dielschowsky

Merksblatt für Landwirte.

Wie verwendet der deutsche Landwirt in diesem Jahre seine Gerste am vorteilhaftesten?

Durch die Verfügung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 ist die gesamte in diesem Jahre im Deutschen Reich gewachsene Gerste für die Kommunalverbände, in denen sie gewachsen ist, beschlagnahmt und dadurch der freien Verfügung über dieselbe entzogen. Trotz dieser Beschlagnahme dürfen die Landwirte die Hälfte der von ihnen geernteten Gerste im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden. Die andere Hälfte müssen sie unter allen Umständen an ihren Kommunalverband abliefern; dieser Ablieferung an den Kommunalverband steht gleich der Verkauf selbstgezogener Saatgerste für Saatwecke, jedoch nur insoweit sich der Landwirt nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befähigt hat, in Sonderheit aber der Verkauf auf Kontingentscheine an Gerste verarbeitende Betriebe (Brauereien, Brennereien, Braupenmühlen, Malzkeferefabriken, Bäckereifabriken, Malzextraktfabriken). Der gesamte Einkauf für diese Betriebe ist der

Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin Wilhelmstr. 69 a

mit Filiale in München, Ottostraße 11/12, übertragen worden. Diese Gesellschaft wird die benötigten Gersten nach ihrer Qualität bewerten und bezahlen, während die Kommunalverbände höchstens den Preis von Mk. 300.— für die Tonne gewähren dürfen. Es ist daher für die Landwirte besonders vorteilhaft, Gerste an die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft abzuliefern.

Diejenigen Landwirte, welche für die ihnen verbleibende Hälfte im eigenen Betriebe keine Verwendung haben, dürfen auch diese zum Verkauft bringen. Solche Verkäufe dürfen aber, soweit die Gerste nicht als Saatgerste verkauft wird, nur mit den Kommunalverbänden oder der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft abgeschlossen werden. Die Landwirte haben also auch in diesem Falle das Interesse, mit der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft zu arbeiten.

Zur Uebernahme der Gerste sind von der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft etwa 400 Kommissionäre und zahlreiche Unterkommissionäre zur Bequemlichkeit der Landwirte im ganzen Reich angestellt. Mit Hilfe dieser ist der Landwirt in der Lage, die Ablieferung von Qualitätsgersten jederzeit in einfachster Weise zu bewirken.

Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H.

Auszug aus den Verlustlisten.

Musl.	Adam Egenolf, Niedererbach	Inf.-Regt.	Nr. 30	gefallen
"	Joh. Böttner Hunsangen Ref.	"	"	254
"	Adolf Schmidt 9. Wengenroth	"	"	168
"	Hermann Schütz Halbs	"	"	168
"	Willy Müller Emmerichenhain	"	"	168
"	Joh. Herbst Kleinholbach	"	"	168
Unteroffizier	Willy Müller Rennerod	"	"	87

Öffentlicher Wetterdienst

Dienststelle Weilburg (Landwirtschaftsschule).

Wetterausblick für Mittwoch, den 22. September.

Meist heiter, nachts kälter, streichweise leichte Regenfälle.

Bekanntmachung.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums hat zu Zwecken der Eröffnung der inländischen Bestände an Zinn die Sammlung von benutzten Konservendbüchsen innerhalb Deutschlands empfohlen. In den Etappen sind derartige Büchsen bereits seit längerer Zeit gesammelt und der Firma Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft in Essen-Ruhrort zur Entzinnung zugeführt worden, wofür für 1000 kg reine Konservendbüchsen, freichfrei Essen, 60 Pf. vergütet. Es kommen jedoch als Entzinner auch noch folgende Firmen in Betracht:

Chemische Werke von der Binde in St. Thönis,
Elektrotechnische Fabrik in Kempen (Rheinland)
Elektro-Metallwerke in Mannheim-Rheinau,
Theodor Schürz in Herdingen (Rheinland),
Dr. Kaempfer u. Co. in Glickmarode-Braunschweig,
Aktien-Gesellschaft Chemische Werke vorm. J. Römer u. Söhne in Nienburg,
Zinnwerk Grefeld G. m. b. H. in Grefeld-Rheinhausen
J. Marx in Emmerich (Rhein),
Höveler und Dickhaus in Ravensburg.

Im Interesse der Wiedergewinnung des Zinnes sei besonders auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit hingewiesen, dem Bemerken, daß die Bewirtschaftung der gesammelten Büchsen und wertvollen Artikel ähnlicher Art unmittelbar ohne Beteiligung des Kriegsministeriums geschieht.

Weilburg, den 10. September 1915.

Der Magistrat. Kappel.

Obstversteigerung.

Nächsten Donnerstag den 23. d. Mts. von mittags 1 Uhr ab werden die Äpfel aus der Gemeindeobstbaumanlage ca. 90 Bäume

öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister der umliegenden Orte werden ersucht, gefl. Bekanntmachung zu erlassen.

Heckenkirch, den 18. September 1915.

Der Bürgermeister
Schwanz.

Henkel's
Bleich-Soda
für alle
Küchengeräte

Rote Kreuz- Geld-Lose

a Mk 3,50 15997 Geldgewinne
Ziehung vom 29. Sept. bis 2. Okt.
15997 Geldgewinne v. 560000 Mk.
Hauptgewinn 100000, 50000
25000 Mk. bares Geld
(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)
versendet Glücks-Kollekte
Heinr. Deecke, Kreuznach

Suppen-Würfel

100 Stück Mk. 1,50

1000 Stück Mk. 12,50.

Nur gegen Nachnahme. Ab Leipzig.

W. Kaden, Grosshandlung

Leipzig-Möckern 601

Westerbürger Zwieback

frisch bei

Wilhelm Seefah, Bäckerei u. Conditorei